

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic  
grischun

**Band:** 61 (2001-2002)

**Heft:** 4: Beratung in der Schule

**Rubrik:** Amtliches

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## EDK

Schweizerische Konferenz  
der kantonalen Erziehungsdirektoren



## ● EDK Berichterstattung

### Stellenbesetzungssituation an Schweizer Schulen und Massnahmen der Kantone

**Nachdem die Ergebnisse einer umfassenden Umfrage zur Besetzung der Stellen im Lehrberuf in den Schweizer Schulen vorliegen, bestätigt die EDK ihre Einschätzung der Stellenbesetzungssituation: Es herrscht kein Notstand – aber Handlungsbedarf. Um auf die langfristig veränderten Rekrutierungsbedingungen reagieren zu können, wurden sowohl auf nationaler wie auch kantonalen Ebene verschiedene Massnahmen getroffen.**

#### Erstmals verlässliche gesamtschweizerische Daten

Die Rückmeldungen aus den Kantonen beziehen sich auf insgesamt 64'000 Vollzeitstellen aller Schulstufen (vom Kindergarten bis zu den Berufs- und Maturitätsschulen), inklusive Klassen mit besonderem Lehrplan.

#### Kein Notstand, aber Handlungsbedarf

Bei der Stellenbesetzung ergaben sich je nach Schulstufe, Schultyp und Region/Kanton keine, geringe oder erhöhte Schwierigkeiten. So kam es beispielsweise in der Westschweiz, im Kanton Tessin und in bevölkerungschwächeren Kantonen kaum zu Problemen bei der Stellenbesetzung. Gewisse Probleme liessen sich hingegen auf Sekundarstufe I und bei Klassen mit besonderem Lehrplan feststellen. Auf 64'000 ausgewiesene Vollzeitstellen mussten – verteilt auf alle Stufen – für etwa 200 Vollzeitstellen Übergangslösungen gefunden werden.

#### Auf lange Sicht veränderte Situation erfordert Massnahmen

Zwar konnten gewisse Probleme bei der Rekrutierung von Lehrpersonen mit befristeten Lösungen aufgefangen werden. Weiterhin gilt aber, dass sich die Rekrutierungssituation und auch verschiedene Rahmenbedingungen (Schulen brauchen mehr Personal, Verlagerung der Ausbildung auf die Tertiärstufe, erhöhte berufliche Veränderungsbereitschaft, Tendenz zu Teilzeitanstellungen) auf lange Sicht verändert haben.

In 17 Kantonen wurden kantonale Arbeitsgruppen geschaffen, welche sich mit Fragen wie Arbeitsmarktprognosen, Arbeitsbedingungen, Attraktivität und Image des Lehrberufs usw. beschäftigen. Weitere Massnahmen wurden im Bereich der Rekrutierung getroffen, z.B. durch Einrichten von Internet-Stellenbörsen. Die Zulassung von ausserkantonalen oder ausländischen Lehrpersonen ist hingegen keine neue Massnahme, sondern wird von der Mehrheit der Kantone bereits seit Jahren praktiziert. Weitere Massnahmen wurden im Bereich der Aus- und Weiterbildung getroffen (Kurse für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, Umschulungskurse usw.).

In folgenden Bereichen ist die Task Force Lehrberufsstand zurzeit tätig:

- **Berufsbild:** Es braucht eine Stärkung des Berufsbildes (beispielsweise durch neue Laufbahnperspektiven) sowie Einverständnis darüber, welche Rahmenbedingungen für eine zielführende Ausübung des Lehrberufs notwendig sind.
- **Rekrutierung:** Es braucht an ein verändertes Umfeld angepasste Rekrutierungsstrategien.
- **Image-Kampagne:** Es braucht eine ernsthafte öffentliche Auseinandersetzung über den Stellenwert des Lehrberufs.

## ■ Attraktive Ausbildung für Reallehrerinnen und Reallehrer

an der Pädagogischen Hochschule St.  
Gallen (PHS)

Im Oktober 2002 beginnt ein neuer Ausbildungskurs für Reallehrerinnen und -lehrer an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen. Das Studium dauert drei Semester und umfasst die notwendigen fachwissenschaftlichen und berufspraktischen Bereiche. Im ersten Semester erfolgt eine Grundausbildung, ab dem zweiten Semester beginnt die Spezialisierung auf einen Fachgruppenbereich, wobei bis zum Diplomabschluss vor allem im berufspraktischen Bereich auch ein breites Spektrum an Fächern im Sinne der Allroundausbildung angeboten wird. Die abgeschlossene Ausbildung berechtigt zur Lehrtätigkeit als Reallehrerin und Reallehrer. Die Vorlesungen und übrigen Veranstaltungen werden so auf die Woche verteilt, dass den Studierenden zum freier Samstag während des ersten Semesters zusätzlich der Freitagnachmittag, während des zweiten und dritten Semesters der Freitag- und der Dienstagnachmittag zur freien Verfügung stehen. Durch diese von Studierenden geschätzte Rahmenbedingung können Lehraufträge auf der Realschulstufe während des ganzen Vollzeitstudiums wahrgenommen werden. Die beiden dreiwöchigen Kompaktpraktika absolvieren die Studierenden während der beiden Zwischensemester. Bei der zeitlichen Festsetzung berücksichtigt die PHS nach Möglichkeit die Wünsche der Studierenden. Durch die flexible Handhabung der zeitlichen Ansetzung der Praktika erhalten die Studierenden während des ersten Zwischensemesters im Maximum sieben und während des zweiten drei vollständige Wochen zur Verfügung.

Aufnahmeberechtigt sind Lehrkräfte mit Primarlehrerpatent. Bei der Anmeldung ist darauf zu achten, dass die Belegung von Sprachfächern an der PHS St. Gallen mit dem Rektorat beim obligatorischen Vorstellungsgespräch abgesprochen wird. Bis zur Umgestaltung der Ausbildung von Reallehrkräften an der PHS St. Gallen müssen Übergangslösungen getroffen werden, damit künftige Lehrkräfte der Realschulstufe die notwendige Unterrichtskompetenz in

den im Kanton Graubünden vorgesehenen Fremdsprachen auf der Volksschul-Oberstufe erlangen.

Der Unterricht an der Volksschul-Oberstufe ist heute stark geprägt von einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen der Real- und Sekundarschule. In diesem Sinne kommt die Team-Arbeit ganz besonders stark und insbesondere schultypenübergreifend zum Tragen.

Die Tatsache, dass kompetent ausgebildete Lehrpersonen auf der Oberstufe heute kantonsintern und auch in vielen anderen Kantonen sehr gesucht sind, unterstreicht die Bedeutung der Stufe und der damit verbundenen Aufgaben. Da der Unterricht auf der Volksschul-Oberstufe aus fachlicher, entwicklungspsychologischer und aus didaktisch-methodischer Sichtweise ansprechend und attraktiv ist, hoffen wir, dass sich viele Primarlehrpersonen aktiv mit der Frage auseinandersetzen, ein solches Studium in Angriff zu nehmen. Die Bündner Volksschule ist auch in Zukunft auf engagierte junge und gut ausgebildete Lehrpersonen auf der Oberstufe angewiesen. Wir hoffen darum, dass es gelingt, viele im Kanton Graubünden verwurzelte berufstätige Primarlehrerinnen und Primarlehrer für einen entsprechenden Ausbildungsgang motivieren zu können.

Die Studien-Informationen können beim Sekretariat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (Tel. 071 243 94 20) bezogen werden. Vor der Aufnahme erfolgt ein Vorstellungsgespräch beim Rektor der PHS.

Interessentinnen und Interessenten werden gebeten, ihre Anmeldung bis zum 30. April 2002 an das Amt für Volksschule und Kindergarten, Quaderstrasse 17, 7000 Chur, zu richten.

*Amt für Volksschule und Kindergarten  
Paul Engi*

## ■ Weisungen regeln Organisation und Führung von Kleinklassen

Die Förderung in Kleinklassen ergänzt oder ersetzt in einer Schule der Vielfalt den regulären Unterricht der Regelschule. Sie

kommt dann zum Zuge, wenn die Angebote der Regelklasse an Grenzen stossen und die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern nicht ausreichend abdecken können. Dies kann der Fall sein bei Kindern mit erheblichen Lern- bzw. Verhaltensproblemen wie auch bei Kindern mit ausgeprägten Begabungen. Das Erziehungsdepartement hat neue Weisungen erlassen, welche die Schulträgerschaften bei der Führung und Organisation von Kleinklassen unterstützen.

Bisher erfasste der Ausdruck Kleinklassen die Förderung von Kindern mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten an der Volksschule. Nach neuem Schulgesetz und den Weisungen umfasst die Formulierung «Förderung in Integrierten Kleinklassen» nun auch Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung bzw. Hochbegabung. Wenn die Massnahmen im Rahmen der Regelschule – wie beispielsweise Individualisierung des Unterrichtes oder Klassenüberspringen – nicht ausreichen, können solche Kinder nach erfolgter Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst im Rahmen einer eigenständigen integrierten Kleinklasse gefördert werden. Für ein Kind mit einem IQ um 140 zum Beispiel, welches wegen seiner besonderen Begabung in Schwierigkeiten geraten ist oder geraten könnte, kann das Amt für Besondere Schulbereiche auf Antrag des Schulrates hin ab Schuljahr 2002/03 die Zuweisung zu einer Integrierten Kleinklasse verfügen. Die Fördermassnahmen können durch die Gemeinden oder durch das Förderzentrum der Kantonsschule Chur durchgeführt werden. Das Förderzentrum nimmt voraussichtlich auf Beginn des Schuljahres 2002/03 seine Tätigkeit auf.

Die neuen Weisungen berücksichtigen das revidierte Schulgesetz, die massgebende Regierungsverordnung und die dazugehörenden Konzepte. Mit den Weisungen erhalten die Schulträgerschaften zunächst in deutscher Sprache – ab Dezember auch in Romanisch und Italienisch – ein Arbeitsinstrument, welches eine Vielzahl von Fragestellungen zur Kleinklasse beantwortet. Den Weisungen vorangestellt sind einige leitende Ideen zur Kultur der Förderung in Kleinklassen. Das Arbeitsinstrument enthält ferner Anweisungen zu organisatorischen und administrativen Fragen bei der Ausgestaltung von Kleinklassen, aber auch zu pädagogisch-psychologischen Aspekten.

Hinweise zu Fragen der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Fachpersonen und Schulträgerschaften sind in den Weisungen ebenso zu finden wie Regelungen zur Anstellung, Qualifikation, Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen wie auch zur Finanzierung und Subventionierung von Kleinklassen.

*Amt für Besondere Schulbereiche  
Giosch Gartmann*

## ■ [www.urwaldfreundlicheschule.ch](http://www.urwaldfreundlicheschule.ch)

Die [www.urwaldfreundlicheschule.ch](http://www.urwaldfreundlicheschule.ch) ist online. Um dem Anliegen zum dringlichen Schutz der Urwälder unserer Erde Rechnung zu tragen, haben schweizerische Umweltorganisationen eine Web Site gestaltet, die sich speziell an Schulen wendet. Nützliche Merkblätter und Adresslisten helfen ihnen, dem Anliegen einer umweltschonenden Nutzung von Materialien im schulischen Umfeld Nachdruck zu verleihen und dieses Anliegen in der Praxis zu verwirklichen.

Schülerinnen und Schüler, Lehrerschaft und Schulleitung werden durch die Aktion der Umweltorganisationen auf einfache Art und Weise angeleitet, einen aktiven Beitrag zum Schutz der Urwälder und ihrer Bewohner zu leisten.

*Paul Engi*

## ■ Romanische Schulen mit partieller Immersion – zweisprachige Schulen in Deutschbünden

Die traditionell romanischsprachige Schule (mit totaler Immersion) hat sich in den romanischsprachigen Regionen grundsätzlich bewährt. Deren Absolventinnen und Absolventen erreichen im Allgemeinen am Ende der obligatorischen Schulzeit sowohl in Romanisch als auch in Deutsch eine hohe Kompetenz.

An der Sprachgrenze gibt es romanischsprachige Schulen, welche aufgrund ihrer speziellen Situation das Mischverhältnis

der beiden beteiligten Sprachen (Romanisch/Deutsch) auf den einzelnen Schulstufen ändern und den Unterricht im Sinne einer «partiellen Immersion» führen möchten. So bestand im Schulversuch Samedan (1996 – 2000) ein Hauptanliegen darin, auf der Primarschulstufe den Anteil von Deutsch und – im Gegenzug – auf der Volksschul-Oberstufe den Anteil von Romanisch zu verstärken. Die Erkenntnisse aus dem Versuch Samedan sollen – der Situation angepasst – auch von anderen Sprachengemeinden adaptiert werden können, sofern ein entsprechendes, auf die konkrete Situation der Gemeinde abgestimmtes Konzept von der Regierung genehmigt wird.

Eine «partielle Immersion» kann auch von deutschsprachigen Grundschulen angestrebt werden, welche die Mehrsprachigkeit des Kantons ebenfalls nutzen und den Unterricht einzelner Klassen «zweisprachig» – d.h. deutsch/italienisch oder deutsch/romanisch – führen möchten. Gegenwärtig wird dies in einem Schulversuch in Chur erprobt.

Die Regierung hat am 11. September 2001 folgende Ergänzung zu den Erläuterungen der Stundentafeln der Primarschulen erlassen:

«Als Massnahme zur Förderung der Kantonsprachen Italienisch oder Romanisch können mit Zustimmung des Trägers der Schule und gestützt auf ein Konzept, das die gesamte Volksschulzeit berücksichtigt und den vom Erziehungsdepartement erlassenen Richtlinien entspricht, mit Bewilligung der Regierung die ganze Primarschule oder einzelne Klassenzüge in zwei Kantonsprachen (im Sinne einer partiellen Immersion) geführt werden. Dabei ist eine möglichst hohe Kontinuität des zweisprachigen Unterrichts vorzusehen. Ausserdem soll in der Hauptunterrichtssprache das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau zumindest gehalten werden. Im Rahmen eines solchen Konzeptes können Abweichungen von der vorliegenden Stundentafel bewilligt werden.»

Die entsprechende Ergänzung zu den Erläuterungen der Stundentafeln Volksschul-Oberstufe lautet:

«Als Massnahme zur Förderung der Kantonsprachen Italienisch oder Romanisch können mit Zustimmung des Trägers der

Schule und gestützt auf ein Konzept, das die gesamte Volksschulzeit berücksichtigt und den vom Erziehungsdepartement erlassenen Richtlinien entspricht, mit Bewilligung der Regierung die ganze Oberstufe oder einzelne Klassenzüge in zwei Kantonsprachen (im Sinne einer partiellen Immersion) geführt werden. Dabei ist eine möglichst hohe Kontinuität des zweisprachigen Unterrichts vorzusehen. Ausserdem soll in der Hauptunterrichtssprache das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau zumindest gehalten werden. Im Rahmen eines solchen Konzeptes können Abweichungen von der vorliegenden Stundentafel bewilligt werden.»

Die Ergänzungen zu den Stundentafeln treten auf den 1. August 2002 in Kraft. Die darin erwähnten Richtlinien wurden durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement am 9. November 2001 erlassen. Der Wortlaut wird nachfolgend abgedruckt:

#### **Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion**

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 9. November 2001

##### **Geltungsbereich:**

Diese Richtlinien gelten für zweisprachig geführte Schulen oder Klassenzüge, bei denen bezüglich Stundentafel oder Unterrichtssprache von den Vorschriften des Lehrplans abgewichen wird.

##### **Definition:**

Der Kanton Graubünden kennt deutschsprachige, italienischsprachige und romanischsprachige Schulen. Alle Bündner Volksschulen sind grundsätzlich einem dieser drei «Grundtypen» zugeordnet.

Die herkömmliche so genannte «romanischsprachige Schule» wird seit jeher im Sinne einer «totalen Immersion» zweisprachig geführt. Auf eine vorwiegend romanischsprachige Primarschule (mit wenig Deutsch) folgt eine vorwiegend deutschsprachige Volksschul-Oberstufe (mit wenig Romanisch).

Als Massnahme zur Förderung der Kantonsprachen Italienisch oder Romanisch ist es möglich, aufgrund eines von der Regierung

genehmigten Konzeptes an den Stundentafeln der drei «Grundtypen» Änderungen vorzunehmen. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Unterrichtssprachen (Kantonsprachen) im Sinne einer «partiellen Immersion» während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt.

##### **Ziele:**

- Primäres Ziel der zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelner Klassenzüge (im Sinne der partiellen Immersion) ist die Förderung der Kantonsprachen Italienisch und Romanisch.
- Zusätzlich wird eine erhöhte Kompetenz im Gebrauch der Zweitsprache angestrebt.

##### **Grundsätze:**

- Deutschsprachige Schulen haben die Möglichkeit, eine partielle Immersion für die ganze Schulen oder für einzelne Klassenzüge einzuführen.
- Romanischsprachige und italienischsprachige Schulen sollen nach Möglichkeit als ganze Schule im Sinne einer partiellen Immersion geführt werden.
- Der Unterricht soll während der gesamten obligatorischen Schulzeit zweisprachig geführt werden.
- Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau der Beherrschung der Hauptunterrichtssprache ist zu erhalten oder zu erhöhen.
- Die Aufteilung des gesamten Unterrichts auf die beiden Sprachen hat bezüglich zeitlicher Dotation und Auswahl der Fächer sowohl den genannten Zielsetzungen als auch der sprachlichen und gesellschaftlichen Situation im Einzugsgebiet der Schule zu entsprechen.

##### **Qualifikation:**

Lehrpersonen, die an einer zweisprachig geführten Schule oder Klasse (im Sinne partieller Immersion) Unterricht erteilen, haben sich in der entsprechenden Sprache über eine ausreichende Qualifikation (Niveau Muttersprache) auszuweisen und sind verpflichtet, sich in diesem Bereich laufend weiterzubilden.

##### **Bewilligung:**

Das vom Schulträger vorgesehene Konzept ist in der Regel ein Jahr vor Beginn seiner



Realisierung dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung einzureichen. Über die Bewilligung entscheidet die Regierung.

**Konzept:** Das Konzept gibt Auskunft über

- Organisation des Unterrichts (allfällige Modifikationen der Stundentafel und Ähnliches)
- Situierung und Umfang des Zweitsprachunterrichts (Zeitanteile, Fächer des Immersionsunterrichts)
- Qualifikation und Weiterbildungsplan der Lehrkräfte, die den Immersionsunterricht erteilen
- Schulinterne Organisation in Bezug auf Lehrerwechsel
- Art der Fachbegleitung und der geplanten Evaluation
- Falls nicht die ganze Schule (im Sinne partieller Immersion) zweisprachig geführt wird, sind die vorgesehenen Klassen zu beschreiben (Stufen, Anzahl Klassen pro Jahrgang).

**Mehrkosten:**

- Mehraufwendungen, welche aus der zweisprachigen Führung von Schulen oder Klassenzügen (im Sinne einer partiellen Immersion) entstehen, werden vom Kanton nicht subventioniert.
- Die Kosten der fachlichen Begleitung können vom Erziehungsdepartement auf Gesuch hin im Rahmen des vom Grossen Rat bewilligten Voranschlags als Weiterbildungskosten anerkannt und mitgetragen werden.

**Directivas pertutgant manar las scolas u singulas classas bilinguas en il senn d'ina immersiuin parziala**

relaschadas dal departament d'educaziun, cultura e protecziun da l'ambient ils 9 da november 2001

**Champ d'applicaziun:**

Questas directivas valan per la scolaziun bilingua en las scolas u classas bilinguas, las qualas divergeschan pertutgant l'urari u la lingua d'instrucziun da las prescripziuns dal plan d'instrucziun.

**Definiziun:**

Il chantun Grischun enconuscha scolas da lingua tudestga, taliana e rumantscha. Tut las scolas publicas dal Grischun èn da prin-

cip attribuidas ad in da quests trais «tips fundamentals».

La scola che vegn numnada per regla «scola rumantscha» vegn manada da vegl ennà en furma bilingua en il senn d'ina «immersiuin totala». Suenter la scola primara che vegn manada oravant tut en rumantsch (cun pauc tudestg) suonda la scola dal stgalim superiuir che vegn manada principalmain en tudestg (cun pauc rumantsch).

Sco mesira per la promoziun da las linguas chantunalas talian e rumantsch èsi sin fundament d'in concept approvà da la regenza pussaivel da far midadas vi dals uraris dals trais «tips fundamentals». El center da questas midadas stat ina relaziun maschadada da las duas linguas d'instrucziun (linguas chantunalas) en il senn d'ina «immersiuin parziala» durant l'entir temp da la scolaziun obligatoria.

**Finamiras:**

- La finamira primara da la scolaziun bilingua en las scolas u classas (en il senn d'ina immersiuin parziala) è la promoziun da las linguas chantunalas talian e rumantsch.
- Ultra da quai vegn prendì en mira ina cumpetenza pli auta en il diever da la segunda lingua.

**Principis:**

- Las scolas da lingua tudestga han la pussaivladad d'introducìr ina immersiuin parziala per l'entira scola u per singulas classas.
- Las scolas da lingua rumantscha e taliana duain vegnir manadas tenor pussaivladad sco scola entira en il senn d'ina immersiuin parziala.
- Durant l'entir temp da scola obligatori duai vegnir instrui en furma bilingua.
- Il nivel che duai vegnir cuntanschì a la fin dal temp da scola da savair perfetgamain la lingua principala d'instrucziun duai vegnir mantegnì u augmentà.
- La repartiziun da l'entira instrucziun en las duas linguas ha da satisfar areguard la dotaziun dal temp e la tscherna dals roms sco er areguard la finamira numnada e la situaziun sociala en il territori cumpiglià da la scola.

**Qualificaziuns:**

Las personas d'instrucziun che han d'instruir en ina scola u en ina classa che vegn

manada a moda bilingua (en il senn d'ina immersiuin parziala) han da sa legitimar davart ina qualificaziun suffizienta (nivel da lingua materna) ed èn obligads da sa scolar vinavant en quest rom.

**Autorisaziun:**

Il concept previs dals purtaders da scola è d'inoltrar per regla in onn avant il cumenzament da sia realisaziun al departament d'educaziun per l'approvaziun. Davart l'autorisaziun concluda la regenza.

**Concept:** Il concept infurmescha davart

- l'organisaziun da l'instrucziun (eventualas modificaziuns da l'urari e sumegliant)
  - il lieu e la dimensiun da l'instrucziun da la segunda lingua (parts dal temp ch'è d'impunder, roms da l'instrucziun d'immersiuin)
  - la qualificaziun ed il plan da la scolaziun supplementara da las personas d'instrucziun ch'instrueschan l'instrucziun d'immersiuin.
  - l'organisaziun interna da la scola pertutgant la midada dals magisters
  - la moda da l'accumpagnament dal rom e l'evaluaziun planisada
  - en cas che betg tut la scola (en il senn d'ina immersiuin parziala) vegn manada a moda bilingua ston las classas previsaas vegnir descrittas (stgalim, dumber da classas per annada).
- Custs supplementars:**
- Ils custs supplementars che resultan da las scolas u classas bilinguas (en il senn d'ina immersiuin parziala) na vegnan betg subvenziunads dal chantun.
  - Ils custs da l'accumpagnament professiuinonal pon vegnir reconuschids e purtads sin dumonda dal departament d'educaziun dal preventiv concedì dal cussegli grond sco custs da perfecziunament.

**Direttive per la gestione bilingue di scuole o singole sezioni sotto forma di un'immersione parziale**

emanate dal Dipartimento dell'educaziun, della cultura e della proteziun dell'ambiente il 9 novembre 2001

**Sfera di validità:**

Queste direttive fanno stato per scuole o sezioni gestite in forma bilingue, per le quali

ci si scosta dalle prescrizioni del programma didattico per quanto riguarda la griglia oraria o la lingua d'insegnamento.

#### **Definizione:**

Il Cantone dei Grigioni ha scuole in lingua tedesca, italiana e romancia. Tutte le scuole popolari grigioni rientrano sostanzialmente in uno di questi tre «tipi di base».

La scuola tradizionalmente detta «di lingua romancia» viene gestita ormai da molto tempo in forma bilingue «a immersione totale». A una scuola elementare gestita prevalentemente in romancio (con poco tedesco) segue un grado superiore della scuola popolare prevalentemente in tedesco (con poco romancio).

Come misura per promuovere le lingue cantonali italiana e romancia è possibile apportare cambiamenti al concetto approvato dal Governo concernente le griglie orarie dei tre «tipi di base». Facendo queste modifiche diventa centrale una nuova commistione delle due lingue d'insegnamento (lingue cantonali) sotto forma di una «immersione parziale» per tutto l'arco di anni della scuola dell'obbligo.

#### **Obiettivi:**

- Obiettivo primario della conduzione bilingue di scuole o di singole sezioni (sotto forma di immersione parziale) è l'incentivazione delle lingue cantonali italiana e romancia.
- Inoltre si tende a una maggiore competenza nell'uso della seconda lingua.

#### **Principi:**

- Le scuole in lingua tedesca hanno la possibilità di introdurre una immersione parziale per tutta la scuola o per singole sezioni di classi.
- Le scuole in lingua italiana e in lingua romancia devono introdurre possibilmente una immersione parziale per tutta la scuola.
- Durante tutto l'arco della scuola dell'obbligo l'insegnamento deve essere impartito in forma bilingue.
- Il livello di padronanza della lingua di insegnamento delle materie principali, da raggiungere al termine della scolarità obbligatoria, deve essere mantenuto o aumentato.
- La suddivisione dell'insegnamento complessivo nelle due lingue deve corrispon-

dere, in termini di ore e di materie, ai cosiddetti obiettivi nonché alla situazione linguistica e di composizione sociale dell'area di riferimento della scuola.

#### **Qualificazione:**

- I docenti e le docenti che insegnano in una scuola o in una classe a conduzione bilingue (sotto forma di immersione parziale) devono attestare una qualificazione sufficiente (livello madrelingua) nella lingua corrispondente e sono tenuti al perfezionamento permanente in questo campo.

#### **Autorizzazione:**

Il concetto previsto dall'ente scolastico deve essere inoltrato al Dipartimento dell'educazione per approvazione di regola un anno prima della sua realizzazione. Sull'autorizzazione decide il Governo.

#### **Concetto:** Il concetto informa su

- organizzazione dell'insegnamento (eventuali modifiche della griglia oraria e simili)
- collocazione e portata dell'insegnamento bilingue (quote orarie, materie dell'insegnamento ad immersione)
- qualificazione e piano dei corsi di perfezionamento del personale insegnante che impartisce l'insegnamento ad immersione
- organizzazione scolastica interna rispetto al cambiamento degli insegnanti
- tipo dell'accompagnamento professionale specializzato e della valutazione programmata
- se non tutta la scuola viene condotta in modo bilingue (sotto forma di immersione parziale), vanno descritte le classi previste (gradi, numero di classi per annata).

#### **Maggiori costi:**

- I maggiori costi, che derivano dalla conduzione bilingue di scuole o di sezioni (sotto forma di immersione parziale), non vengono sovvenzionati dal Cantone.
- Nel quadro del preventivo approvato dal Gran Consiglio, su richiesta i costi dell'accompagnamento professionale specializzato possono essere riconosciuti e assunti dal Dipartimento dell'educazione, come costi di perfezionamento.

#### **Erweiterter Musikunterricht an der Volksschule**

In den Lehrplänen der Primarstufe und der

Volksschul-Oberstufe wurde bezüglich erweitertem Musikunterricht folgende Regelung aufgenommen:

«Gestützt auf ein Konzept, das den vom Erziehungsdepartement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des zuständigen Schulinspektorats Klassen mit Erweiterter Musikunterricht geführt werden.»

Im Mai 2001 hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement die Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden erlassen. Sie haben folgenden Wortlaut:

#### **Definition:**

Erweiterter Musikunterricht ist eine Unterrichtsform im Sinne einer ganzheitlichen, musischorientierten Schule.

Schulen mit erweitertem Musikunterricht führen Klassen, die wöchentlich mehr als zwei, aber höchstens fünf Lektionen Musik-/Singenunterricht anbieten. Die Mehrlektionen für dieses Fach werden den Bereichen Sprache, Mathematik und «Mensch und Umwelt» (Sachkunde, Realien) entnommen. Die Lehrplanvorgaben in den lektionsmässig reduzierten Fächern müssen eingehalten werden.

#### **Ziel:**

Der erweiterte Musikunterricht soll die Lehrplanvorgaben in diesem Fachbereich vertiefen, das Unterrichtsklima verbessern, die sozialen Beziehungen stärken, die Kreativität fördern, übrige Fachleistungen unterstützen und allgemein die Ausdrucksfähigkeit schulen.

Der erweiterte Musikunterricht bezweckt nicht die Bildung von musikalischen Eliteklassen.

#### **Qualifikation:**

Lehrkräfte, die eine Klasse mit erweitertem Musikunterricht führen, haben sich über eine entsprechende Qualifikation auszuweisen und sind verpflichtet, sich in diesem Bereich auch während der Projektdauer weiterzubilden.

#### **Erziehungsberechtigte:**

Für Kinder, die vom erweiterten Musikunterricht betroffen sind, ist vorgängig das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen. Erziehungsberechtigte haben das Recht, das Kind in einer Parallelklasse

mit Normstudenten unterrichten zu lassen.

#### Projekt/Konzept:

Die Einführung des erweiterten Musikunterrichts in allen oder einzelnen Klassen ist ein Projekt der ganzen Schule und bedingt darum eine gemeinsame Diskussion und die Erarbeitung eines ortsspezifischen oder schulhausinternen Konzepts, welches gegen innen und aussen transparent ist und letztlich von allen getragen und unterstützt wird. Die Mindestdauer des Projekts beträgt zwei Jahre.

Das Konzept gibt Auskunft über

- Aufbau und Ablauf des Projekts (organisatorisch und fachlich);
- Abstützung der Idee bei Eltern und Lehrkräften der verschiedenen davon betroffenen Schulstufen;
- die schulische interne Organisation in Bezug auf Lehrerwechsel und/oder Stufenwechsel;
- Einstiegs- und Ausstiegsmodus der Klasse;
- Dauer;
- Qualifikation der Lehrkräfte, die den erweiterten Musikunterricht erteilen;
- Art der Fachbegleitung.

#### Bewilligung:

Das von der Lehrerschaft ausgearbeitete und vom Schulrat unterstützte Konzept ist mindestens ein halbes Jahr vor Beginn dem Schulinspektor einzureichen, der in Absprache mit dem Amt für Volksschule und Kindergarten über die Bewilligung entscheidet.

#### Begleitung:

Der erweiterte Musikunterricht ist vom Schulinspektorat und einer anerkannten Fachperson für Schulmusik begleiten zu lassen. Alle zwei Jahre ist durch die Lehrkraft und durch die Fachberatung über den Verlauf des Projekts und die damit gemachten Erfahrungen Bericht an den Schulrat, das Schulinspektorat und an das Amt für Volksschule und Kindergarten zu erstatten.

#### Übertrittsverfahren Volksschul-Oberstufe (Anpassung Verordnung)

Am 8. Oktober 2001 hat die Regierung des Kantons Graubünden die Teilrevision der Verordnung über das Übertrittsverfahren in

die Volksschul-Oberstufe (Übertrittsverordnung) genehmigt. Dabei ging es darum, die Fristen bezüglich Mitteilung der gefährdeten Promotion und diejenigen des Nichtpromotions- und Zuweisungsentscheids am Ende der 1. Sekundarklasse den Fristen in der neuen Promotionsverordnung anzupassen.

Bei der Anpassung wurden die numerischen Unterschiede ausgeglichen, hingegen wurde der Widerspruch zwischen Promotionsverordnung und Übertrittsverordnung durch einen Übertragungsfehler nicht aufgehoben:

In Art. 2 der gültigen Promotionsverordnung wird festgehalten: «Ist die Promotion gefährdet, orientiert die Lehrperson die Erziehungsberechtigten spätestens 12 Wochen vor Schuljahresende.»

Art. 13 Abs. 6 der am 8. Oktober 2001 revidierten Übertrittsverordnung hält fest: «Bei gefährdeter Promotion sind die Eltern 12 Wochen vor dem Entscheid schriftlich zu orientieren.»

Da «Entscheid» und «Schuljahresende» nach den geltenden Bestimmungen zeitlich nicht identisch sind, muss Art. 13 Abs. 6 der Übertrittsverordnung folgendermassen korrigiert werden: «Bei gefährdeter Promotion sind die Eltern 12 Wochen vor Schuljahresende schriftlich zu orientieren.»

Die Regierung hat inzwischen diese Korrektur genehmigt.

#### Daten für Einspracheprüfungen 2002

Der definitive Zuweisungsentscheid für den Übertritt in die Volksschul-Oberstufe wurde für das laufende Schuljahr auf den 8. Mai 2002 festgelegt. Die Einspracheprüfung für Schülerinnen und Schüler der 6. Primarklasse oder der 1. Realklasse, deren Erziehungsberechtigte den Entscheid anfechten, findet am 28. und 29. Mai 2002 statt.

*Amt für Volksschule und Kindergarten  
Paul Engi*

**E P O . 0 2**

Schweizerische Landesausstellung  
Drei-Seen-Land

**15.05. > 20.10.2002**

## ■ «Auf zur Expo!» – der Comic zur Expo.02

Ein lehrreicher und witziger Comic erklärt die Geschichte der Schweiz durch ihre Landesausstellungen.

Die ganze Schweiz spricht von den Landesausstellungen, doch nur wenige kennen die Geschichte dieser einzigartigen schweizerischen Veranstaltungreihe. Um dem abzuhelfen, gibt es jetzt einen Comic: Der Genfer Autor und Zeichner Fiami erzählt in «Auf zur Expo!» auf jeweils acht Seiten die Geschichte von sechs Familien, die 1883 nach Zürich, 1896 nach Genéve, 1914 nach Bern, 1939 wieder nach Zürich sowie 1964 nach Lausanne gereist sind und 2002 ins Drei-Seen-Land reisen werden.

Die Leserinnen und Leser begleiten die Familien durch sechs Generationen schweizerischer Landschaften und durch sechs Epochen, die geprägt wurden von je ihren eigenen Arbeitsbedingungen, der Stellung der Frau, der Armee oder der Technik. Die 48 farbigen Seiten sind mit einem kräftigen Schuss süffigem Humor und viel aufwändig recherchierten historischer Information über das damalige Leben in der Schweiz angereichert. Die Reise durch die Zeiten endet vor den Toren der Expo.02. «Auf zur Expo!» ist deshalb die ideale Vorbereitung für Schulen und Lehrpersonen auf einen Besuch der Landesausstellung.

#### Auf zur Expo!

48 Seiten, farbig illustriert, gebunden,  
Fr. 15.-, ISBN 3-906743-99-3

#### Für Fragen und Besprechungsexemplare:

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,  
Robert Fuchs, Räfelstrasse 32,  
Postfach, 8045 Zürich,  
robert.fuchs@lmv.zh.ch  
Telefon. 01 465 85 07

*Amt für Volksschule und Kindergarten*